



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizei-Verordnung

über den Kehrzwang im Gebiete der Freien Stadt Danzig (Kehrordnung). Vom 19. Oktober 1931.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1887 (G. S. S. 195) sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (G. Bl. S. 999) und der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. Oktober 1923 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist in Bezug auf das Schornsteinreinigungswesen in Kehrbezirke eingeteilt. In jedem Kehrbezirk obliegt die Ausführung der Schornsteinreinigungsarbeiten lediglich dem auf Grund der Bestimmungen vom 18. 9. 1922 (St. A. S. 573) angestellten Bezirksschornsteinfeger bzw. dessen Stellvertreter. Unterläßt der Bezirksschornsteinfeger im Behinderungsfalle die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters, so wird ein solcher von der Anstellungsbehörde nach Bedarf bestellt.

§ 2.

Die Hauseigentümer, die zum Besitze eines Hauses dinglich Berechtigten und die gesetzlichen Vertreter der Eigentümer oder Berechtigten, für öffentliche Gebäude, die von der zuständigen Behörde bestellten Verwalter sind verpflichtet, die Reinigung der in ihrem Hause befindlichen Schornsteine und Rauchabzugsröhren, die an die Feuerungsanlagen angeschlossen sind, durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger oder seine Gesellen und Lehrlinge in den nachbezeichneten Fristen rechtzeitig (§ 368 Nr. 4 des Str. G. B.) bewirken zu lassen.

1. Es müssen gereinigt werden:

- die Hauschornsteine einschl. derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucherammern im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof 9 mal im Jahre und zwar in den Monaten Oktober bis März alle 5 Wochen einmal, in den Monaten April bis September einmal alle 6 Wochen, in allen übrigen Orten und auf dem Lande 3 mal im Winter in den Monaten September bis einschl. April, einmal im Sommer in den Monaten Mai bis einschl. August.

Der Bezirksschornsteinfeger wird ermächtigt, auf dem Lande, auf Antrag des Hausbesitzers das Kehren eines Schornsteins einmal im Laufe des Winters zu überschlagen, wenn Rauchwaren in dem betreffenden Schornstein hängen;

- Schornsteine, die lediglich dem Schmiede- oder Schloßereibetriebe dienen, mindestens 2 mal im Jahre;
- nicht gewerbliche Räucherammern jährlich einmal in den Sommermonaten, sofern sie nicht mehr

als 8 Wochen im Jahre benutzt werden. Bei hierüber hinausgehender Inanspruchnahme sind sie nach Maßgabe des Abschnitts a) zu reinigen;

- genügt die Reinigung zu a) bis c) nach den Beobachtungen der Bezirksschornsteinfeger nicht für stark benutzte Schornsteine, besonders von gewerblichen Betrieben oder für mangelhaft angelegte Schornsteine, so wird von der Ortspolizeibehörde eine kürzere Reinigungsfrist festgesetzt, die dem Eigentümer bzw. Benutzer durch polizeiliche schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.

2. Bei Reinigung der Schornsteine sind die Rauchabzugsrohre zur Verbindung der Feuerstellen mit den Schornsteinen mitzureinigen. Die Rauchstutzen gewöhnlicher Kachelöfen fallen nicht hierunter. Die Reinigung der Verbindungsrohre an Küchenherden erfolgt nur auf besonderes Verlangen.

3. Die Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich:

- wenn an sie lediglich Gasfeuerungen angeschlossen sind,

- wenn ein Schornstein nicht benutzt wird, d. h. wenn die Verbindung aller Feuerstellen mit ihm unterbrochen und der Schornstein an der Mündung sicher abgedeckt ist.

4. Die Eigentümer oder Benutzer von Heiz- und Kochöfen, Koch- und Bratmaschinen, Bädöfen, Räucherammern usw. sind berechtigt, von dem Schornsteinfeger, der das Grundstück bedient, im Anschluß an die Schornsteinreinigung auch die Reinigung dieser Einrichtungen zu verlangen, soweit nicht Töpferarbeiten dazu notwendig sind.

§ 3.

1. Vom Kehrzwang ausgenommen sind:

- freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gemauerte oder um eiserne Schornsteine handelt;

- offene Schornsteine mit Ausnahme derjenigen im Stadtbezirk Danzig, Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof, sofern die nach § 2 Verpflichteten sie selbst reinhalten. Als offene Schornsteine gelten massive Rauchfänge von mindestens 2 Quadratmeter Grundfläche. Es ist unwesentlich, ob die offenen Schornsteine durch Wölbungen der Wangen im Querschnitt verringert werden, ob sie auch zum Räuchern dienen, ob sie über der Mündung mit einem Steinbogen oder in anderer Weise abgedeckt sind oder ob sie keine Abdeckung haben. Sie müssen jedoch unter Zuhilfenahme einer Leiter oder auf eingemauerten Steigeisen bestiegen werden können.

2. Unterläßt der Verpflichtete die ordnungsmäßige Reinigung der offenen Schornsteine, dann kann der Kehrzwang durch die Polizeibehörde (Landrat) sofort auf einjährige Dauer eingeführt werden, was dem Verpflichteten durch polizeiliche schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.

3. Der Bezirksschornsteinfeger hat die Beschaffenheit der vom Kehrzwang ausgenommenen offenen Schornsteine mindestens einmal im Jahr, und zwar im Laufe der Monate Mai und Juni zu prüfen und über den baulichen Zustand sowie über die ordnungsmäßige oder mangelhafte Reinhaltung der of-

fenen Schornsteine an die Anstellungsbehörde spätestens bis zum 1. August jeden Jahres zu berichten.

§ 4.

1. Die nach § 2 Verpflichteten und die Einwohner müssen dem Bezirkschornsteinfeger sowie dessen Angestellten behufs Reinigung der Schornsteine und Feuerungsanlagen ungesäumten Zutritt zu allen in Betracht kommenden Räumen gestatten.
2. Für den rechtzeitigen Zutritt zu solchen Räumen, die von außerhalb des betreffenden Hauses wohnenden Mietern benutzt werden, z. B. Lagerkeller, in denen sich Schornsteinreinigungstüren befinden, haben die nach § 2 Verpflichteten zu sorgen.
3. Als Rehrzeit gilt in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7½ bis 16 Uhr, in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6½ bis 18 Uhr.

§ 5.

1. Der Bezirkschornsteinfeger hat die nach § 2 Verpflichteten oder die Einwohner, die sich dem Rehrzwange widersetzen, sofort der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig dem zuständigen Polizeiviervorsteher anzuzeigen.
2. Der Schornsteinfeger hat den heruntergekehrten Ruß aus den Schornsteinen herauszunehmen und in den von den nach § 2 Verpflichteten bereitgestellten Behälter, der aus unverbrennlichem Stoff bestehen muß, zu schaffen.
3. Der Bezirkschornsteinfeger hat die Reinigung im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Braust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof spätestens am Tage vorher ansagen zu lassen. Lautes Rufen im Hause oder auf dem Hofe ist dem Ansagen gleichzuwachen. In den übrigen Orten und auf dem Lande hat das Ansagen in ortsüblicher Weise zu erfolgen, jedoch ist der Bezirkschornsteinfeger zu besonderen schriftlichen Mitteilungen des Rehrtages an die nach § 2 Verpflichteten nur auf Verlangen und gegen Erstattung der Postkosten verpflichtet.

§ 6.

1. Glanzruß in den Schornsteinen, der durch Auskratzen nicht entfernt werden kann, muß durch Ausbrennen beseitigt werden.
2. Der Bezirkschornsteinfeger hat den Tag und die Stunde für das Ausbrennen eines Schornsteines mit den nach § 2 Verpflichteten zu vereinbaren und der Ortspolizei 8 Tage vorher, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt und der Feuerwehr mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
3. Das Ausbrennen hat der Bezirkschornsteinfeger persönlich zu leiten. Er hat alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schornsteinwände eine für das Ausbrennen genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, daß die Reinigungstüren feuersicher geschlossen und daß in der Nähe des auszubrennenden Schornsteines keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind.
4. Das Ausbrennen darf nur zur Tageszeit und bei windstillem Wetter erfolgen. Im Anschluß an das Ausbrennen muß der Schornstein sofort ordnungsmäßig gereinigt werden.

§ 7.

1. Die Bezirkschornsteinfeger und ihre Gesellen haben sich zu den im § 2 vorgeschriebenen Zeiten davon zu überzeugen, daß
 - a) die Schornsteine, Rauchrohre, Verschlüsse der Reinigungstüren keinen baulichen Mangel aufweisen, auch daß die Schornsteine sicher zugänglich sind;
 - b) keine die Feuerficherheit gefährdenden Anlagen oder Einrichtungen der Rauchmäntel, der Ramine, der Vorlege, der Räucherammern usw. vorhanden sind;
 - c) feuergefährliche Stoffe, wie Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh oder andere Stoffe in der Nähe der Feuerstätten oder der Schornsteinreinigungsöffnung nicht aufbewahrt werden, auch alle hölzernen Bauteile daselbst gegen Anbrennen gesichert sind.

2. Die Gesellen sind verpflichtet, dem Bezirkschornsteinfeger jeden vorhandenen Mangel unverzüglich zu melden.
3. Die Bezirkschornsteinfeger sind verpflichtet, jeden vorgefundenen Mangel, auch jeden Verstoß gegen die Feuerficherheit zunächst dem nach § 2 Verpflichteten zu melden und falls der Mangel bei der nächsten Rehrung nicht beseitigt sein sollte, unverzüglich der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt anzuzeigen.
4. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Schornsteine durch feuerwehrtechnisch gebildete Personen zu veranlassen.

§ 8.

Außer den notwendigen Rehrgeräten hat der Schornsteinfeger im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Braust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof eine 2 Meter lange Leiter mitzubringen. Längere Leitern sind von den nach § 2 Verpflichteten bereitzustellen. In den übrigen Orten und auf dem Lande haben die nach § 2 Verpflichteten dem Schornsteinfeger Leitern in der erforderlichen Länge vorzuhalten.

§ 9.

Die Höhe des Rehrlohnes, der nur für ausgeführte Reinigung erhoben werden darf, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 120.— Gulden bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe vermehrt ist.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Polizeiverordnung über den Rehrzwang im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Rehrordnung) vom 9. Mai 1924 (St.V. Teil I S. 103 ff) in der Fassung vom 1. Oktober 1925 (St.V. Teil I S. 309) tritt außer Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Fiehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 9. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Dem Kinder- und Waisenhaus Pelonken, Danzig-Oliva ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis 20. Dezember 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 6. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig sind für die Zeit vom 9. Oktober 1931 bis 9. Oktober 1934 bestätigt worden:

1. der Arbeiter Eduard Schulz in Marienau als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 41,
2. die Ehefrau Emilie Harwarth in Marienau als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 41.

Tiegenhof, den 5. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Schulpersonalien.

Als Schulkassenrendant der katholischen Schule in Gr. Lesewitz ist der Gemeindevorsteher Hermann Driedger in Kl. Lesewitz gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1931.

Der Landrat.